

TSV Schmiechen e.V.



Satzung des TSV Schmiechen e.V.

Stand: 19. März 2016

§ 1

Der Verein führt den Namen „TSV Schmiechen e. V.“ Der Vereinssitz ist Schmiechen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und erkennt dessen Satzung an.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- Abhalten von Trainingsstunden
- Durchführung von Sportveranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen und Kursen
- Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
- Errichtung und Instandhaltung von Sportanlagen und des Sportheims.

§ 3

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 1 ff. AO).
- b. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- f. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Postanschrift:

TSV Schmiechen e.V.
Herrn Robert Ziegler
Schulstraße 12
86511 Schmiechen

Steuernummer: 102 / 111 / 01283

Finanzamt Augsburg-Land

Bankverbindung: Raiffeisenbank Kissing-Mering e.G.
IBAN: DE18 7206 9155 0000 9136 77

TSV Schmiechen e.V.

§ 4

Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftliche oder zur Niederschrift dem Verein zu erklärende Austritt ist nur zum Jahresende mit einer Frist von 4 Wochen möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a. wegen Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vereinsausschuss, wenn die Mehrheit aller Ausschussmitglieder für den Ausschluss stimmt. Gegen diesen Beschluss ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen hat. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5

Die Vereinsorgane sind:

- a. der Vorstand
- b. der Vereinsausschuss
- c. die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstands jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gefugt. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Postanschrift:
TSV Schmiechen e.V.
Herrn Robert Ziegler
Schulstraße 12
86511 Schmiechen

Steuernummer: 102 / 111 / 01283
Finanzamt Augsburg-Land

Bankverbindung: Raiffeisenbank Kissing-Mering e.G.
IBAN: DE18 7206 9155 0000 9136 77

TSV Schmiechen e.V.

§ 7

Dem Vereinsausschuss gehören an:

- a. der Vorsitzende
- b. der stellvertretende Vorsitzende
- c. der Kassier
- d. der Schriftführer
- e. 3 Beiräte
- f. der Jugendleiter
- g. die Abteilungsleiter.

Daran ist die Mitgliederversammlung jedoch nicht gebunden. Sie kann weniger oder auch weitere Ausschussmitglieder, deren Aufgabenbereich sie bestimmen kann, wählen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses, c – g, werden von der Mitgliederversammlung ebenso wie der Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der Vereinsausschuss ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.

Der Vereinsausschuss leitet den Verein.

Er führt alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden. Im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses sind die einzelnen Ausschussmitglieder für die laufende Vereinsarbeit wie folgt zuständig:

- a) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund der Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen, soweit sie nicht für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind. Für solche Entscheidungen ist die Zustimmung des Vereinsausschusses nicht erforderlich, es ist jedoch zu unterrichten. Er tätigt Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall den Betrag von € 250,00 nicht überschreiten.
- b) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
- c) Der Kassier erledigt die Kassengeschäfte.
- d) Der Schriftführer fertigt die Protokolle an und erledigt die schriftlichen Arbeiten.
- e) Die 3 Beiräte sind beratende Mitglieder des Vereinsausschusses, sie können von diesem ebenfalls mit Aufgaben betraut werden.
- f) Der Jugendleiter ist zuständig für die besonderen Belange der Jugendlichen wie Spielbetrieb und sportliche Veranstaltungen.
- g) Die Abteilungsleiter sind zuständig für den Spielbetrieb und die sportlichen Veranstaltungen in ihren jeweiligen Abteilungen.

Die Sitzungen des Vereinsausschusses finden mindestens 2 Mal im Jahr statt, auf Einladung des Vorsitzenden. Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung auch verpflichtet, wenn 3 Ausschussmitglieder das verlangen.

Postanschrift:

TSV Schmiechen e.V.
Herrn Robert Ziegler
Schulstraße 12
86511 Schmiechen

Steuernummer: 102 / 111 / 01283

Finanzamt Augsburg-Land

Bankverbindung: Raiffeisenbank Kissing-Mering e.G.
IBAN: DE18 7206 9155 0000 9136 77

TSV Schmiechen e.V.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter und einem anderen Ausschussmitglied zu unterschreiben. Die Mitglieder des Vereinsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, ihre tatsächlich geleisteten Ausgaben sind ihnen zu ersetzen.

§ 8

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung per Aushang an den gemeindlichen Anschlagtafeln in Schmiechen sowie im Sportheim und in der Schmiechachhalle einzuladen.
- c) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung und die Wahl des Vorstands, die Entlastung und die Wahl der Vereinsausschussmitglieder, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 3 Tage vor Abhaltung der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein und müssen so detailliert sein, dass sie abstimmungsreif vorgelegt werden können.
- d) Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.
- e) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen,
 - 1) wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließen,
 - 2) oder wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- f) Stimmrecht und Wählbarkeit
 - 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters sind alle Jugendlichen ab vollendetem 14. Lebensjahr stimmberechtigt.
 - 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 - 3) Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
- g) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- h) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Es können mehrere Abstimmungen und Wahlen in einem Wahlgang erledigt werden.
- i) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Postanschrift:

TSV Schmiechen e.V.
Herrn Robert Ziegler
Schulstraße 12
86511 Schmiechen

Steuernummer: 102 / 111 / 01283

Finanzamt Augsburg-Land

Bankverbindung: Raiffeisenbank Kissing-Mering e.G.
IBAN: DE18 7206 9155 0000 9136 77

TSV Schmiechen e.V.

§ 9

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle Einnahmen dürfen nur zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Die Mitgliederversammlung kann in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen bilden, deren Satzungen der Bestätigung der Mitgliederversammlung bedürfen. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Mitgliederversammlung des Vereins durch einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 11

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur zu diesem Zwecke mit einer 4-wöchigen Frist einzuberufen ist, wenn es

- a) Der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) Zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
 - Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine dreiviertel Stimmenmehrheit notwendig.
 - Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse sind hier mit einfacher Mehrheit zulässig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
 - Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Schmiechen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf.

Diese Satzung wurde beschlossen am 9. Mai 1980.

Die Satzungsänderung bei Paragraph 3 wurde beschlossen am 22. März 2002.

Die Satzungsänderungen bei Paragraph 1 und 2 wurden beschlossen am 18. März 2005.

Die Satzungsänderungen bei Paragraph 7a und 11 wurden beschlossen am 10. März 2006.

Die Satzungsänderung bei Paragraph 7 wurde beschlossen am 28. März 2014.

Die Satzungsänderung bei Paragraph 8b wurde beschlossen am 18. März 2016.

Postanschrift:

TSV Schmiechen e.V.
Herrn Robert Ziegler
Schulstraße 12
86511 Schmiechen

Steuernummer: 102 / 111 / 01283

Finanzamt Augsburg-Land

Bankverbindung: Raiffeisenbank Kissing-Mering e.G.
IBAN: DE18 7206 9155 0000 9136 77